

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Waldenbuch und ihrer Zweigstellen

§1 Allgemeines

Die Stadtbücherei Waldenbuch ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Stadt Waldenbuch. Sie ist zugleich Schulbibliothek für die Oskar-Schwenk-Schule. Sie dient der Bildung, Information, Kommunikation und Freizeitgestaltung.

§ 2 Nutzung

- (1) Die Stadtbibliothek steht jedermann zur Benutzung offen.
- (2) Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) Die Nutzung der digitalen „OnlinebibliothekBB“ steht allen Kunden der Stadtbücherei offen.

§ 3 Anmeldung, Büchereiausweis

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder des Reisepasses in Verbindung mit einem Nachweis der Wohnadresse.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr genügt der Kinderausweis/Schülerausweis oder ein anderer Nachweis der Wohnadresse. Sie bekommen nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin / des gesetzlichen Vertreters einen eigenen Büchereiausweis. Kinder können ab dem Eintritt in das erste Schuljahr einen eigenen Büchereiausweis bekommen.
- (3) Sozial- und Bildungseinrichtungen sowie städtische Dienststellen erhalten einen Ausweis auf den Namen der bevollmächtigten Person in Verbindung mit dem Namen der Institution.
- (4) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer/Benutzerin einen nicht übertragbaren Büchereiausweis, welcher grundsätzlich für die folgenden 12 Monate gilt; im Falle des § 8 Abs. 1 längstens bis zur Ungültigkeit des Büchereiausweises desjenigen Partners, dessen Nutzungsgebühr nicht ermäßigt ist. Der Büchereiausweis bleibt Eigentum der Stadtbücherei und ist auf Verlangen vorzuzeigen. Namens- und Wohnungsänderungen sowie der Verlust des Ausweises sind der Stadtbücherei sofort mitzuteilen.
- (5) Bei Verlust wird ein gebührenpflichtiger Ersatzausweis ausgestellt.

§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadtbibliothek folgende personenbezogenen Daten: Familienname, Vorname(n), Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefon, e-mail, bei Minderjährigen die Adresse der/des Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz.

§ 5 Ausleihe, Rückgabe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Das Entleihen von Medien aller Art ist nur gegen Vorlage des Büchereiausweises möglich.
- (2) Die Leihfristen für die verschiedenen Medientypen werden durch Aushang in den Räumen der Stadtbücherei bekanntgegeben.
- (3) Die Leitung der Stadtbücherei kann für die Benutzung einzelner Abteilungen, Bestände und Medien sowie für bestimmte Benutzergruppen und für den Leihverkehr besondere Regelungen erlassen. Die Stadtbücherei kann die Anzahl der gleichzeitig an eine Benutzerin / einen Benutzer zu verleihenden Medien begrenzen oder entliehene Medien zurückfordern sowie kürzere oder längere Leihfristen bestimmen.
- (4) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag höchstens zweimal um die für das Medium übliche Leihfrist verlängert werden, soweit es nicht anderweitig vorbestellt ist. Auf Verlangen ist dabei das entliehene Medium vorzulegen. **Die Überziehung der Leihfrist ist gebührenpflichtig.** Ein Antrag auf Verlängerung kann persönlich, per E-Mail, telefonisch oder online im eigenen Benutzerkonto erfolgen.
- (5) Bestimmte Medien kann die Stadtbücherei von der Ausleihe, der Verlängerung und der Vorbestellung ausschließen.
- (6) Eine Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (7) Mit einem Kinderausweis können nur Kinder- und Jugendmedien entliehen werden.
- (8) Ausgeliehene Medien können auf Wunsch vorbestellt werden.

- (9) Mit einem gültigen Büchereiausweis kann auch das download-Angebot der OnlinebibliothekBB kostenlos genutzt werden. www.onlinebibliothekBB.de

§ 6 Leihverkehr

Soweit möglich werden nicht vorhandene Medien auf Wunsch im Leihverkehr mit der Württembergischen Landesbibliothek beschafft.

§ 7 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Die Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Als Beschädigung gelten auch Knicken oder Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen sowie das Unterstreichen von Textstellen.
- (2) Jede Benutzerin / jeder Benutzer ist im eigenen Interesse verpflichtet, die Medien vor der Ausleihe zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich zu melden. Schäden aus früheren Benutzungen müssen bei der Entleiherung gemeldet werden, da sonst die Benutzerin / der Benutzer dafür haftet. Die Benutzerin / der Benutzer haftet für Schäden während der Ausleihzeit. Bis zur Ersatzleistung kann die Benutzerin / der Benutzer keine Medien ausleihen.
- (3) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek sofort anzuzeigen. Für Verlust oder Beschädigung der entliehenen Medien haftet die Benutzerin / der Benutzer. Verlorene oder stark beschädigte Medien müssen ersetzt werden. Dafür wird der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.
- (4) Für Schäden, die durch die Nutzung der Medien entstehen, übernimmt die Stadtbücherei Waldenbuch keine Haftung.
- (5) Falls die Benutzerin / der Benutzer den Verlust ihres / seines Bibliotheksausweises nicht unverzüglich meldet, haftet sie / er der Stadt Waldenbuch für alle Schäden, die in diesem Zusammenhang entstehen.

§ 8 Gebühren *

(1) Jahresbenutzungsgebühren

Für die Benutzung der Stadtbücherei Waldenbuch wird eine Jahresbenutzungsgebühr erhoben. Sie entsteht mit dem Tag der Ausstellung/Verlängerung des Büchereiausweises und gilt für die nächsten 12 Monate.

Die Gebühr beträgt:

- Für Erwachsene	15,00 €
- Für Familien mit gleichem Wohnsitz	24,00 €
- Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	keine Gebühr
- Für Schüler/innen und Student/innen ab 18 Jahren gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises	10,00 €
- Für Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II, von Hilfe zum Lebensunterhalt oder von Grundsicherung (Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch) gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises	keine Gebühr
- Für Sozial- und Bildungseinrichtungen sowie städtische Dienststellen	keine Gebühr
- Für die Erstellung eines Büchereiausweises	5,00 €

Für die Ermäßigung der Gebühr sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Ausstellung/Verlängerung des Büchereiausweises maßgebend.“

(2) Versäumnisgebühr und Verwaltungsgebühr

Bei Ablauf der Leihfrist nach § 5 erinnert die Stadtbücherei Waldenbuch per e-mail innerhalb der ersten 7 Tage kostenfrei an die Rückgabe der Medien.

- Ab dem 8.Tag nach Überschreitung der Leihfrist wird schriftlich an die Rückgabe erinnert. Es entsteht eine Säumnisgebühr von **2,00 €** pro Medium und überschrittener Woche.
- Ab dem fünfzehnten Tag nach Ablauf der Leihfrist ergeht eine weitere schriftliche Mahnung mit einer **zusätzlichen Mahngebühr von 4,00 €**
- Sind die Medien fünf Wochen nach Fälligkeit noch nicht zurückgegeben, werden der Wiederbeschaffungswert und die angefallenen Gebühren in einer 4. Mahnstufe durch die Stadtkasse gebührenpflichtig in Rechnung gestellt. Die Verwaltungsgebühr hierfür beträgt zusätzlich **15,00 €**.

(3) Gebühr für den Leihverkehr

Die Gebühr für eine Bestellung im externen Leihverkehr beträgt **3,00 €** pro Bestellung und entsteht mit der Abholung der bestellten Medien.

(4) Sonstige Gebühren

Als sonstige Gebühren werden erhoben:

- **5,00 €** für die Ausstellung eines Ersatz-Bibliotheksausweises
- **5,00 €** für jedes beschädigte EDV-Etikett, dessen Erneuerung bei der Rückgabe eines Mediums erforderlich ist; beschädigte MC oder CD-Hüllen.

(5) Gebührenschuldner/in

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner ist die / der im jeweils vorgelegten Büchereiausweis genannte Benutzerin / Benutzer.

(6) Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit Ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Die Stadtbücherei kann Personen, die gegen die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Waldenbuch oder gegen Anordnungen des Personals verstoßen, zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausschließen und ihnen Hausverbot erteilen.

Über den Ausschluss entscheidet die Büchereileitung.

§ 10 Aufenthalt in der Stadtbücherei

Für den Aufenthalt in den Büchereiräumen gelten die Weisungen des Personals. Bei Verstößen kann ein Hausverbot verhängt werden. Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

Das Büchereipersonal übernimmt keine Aufsicht über Kinder.

§ 11 In-Kraft-treten

Die Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbücherei tritt am 01.01.2014 in Kraft.

*Geändert am 23.05.2017

In Kraft getreten am 01.01.2018